

RICHTLINIEN FÜR DIE LAUFBAHN ZUR/M LEHRTHERAPEUTIN/EN FÜR HYPNOSEPSYCHOTHERAPIE (HY)

Februar 2018

1. Richtlinien für die Laufbahn zur/m LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für Hypnosepsychotherapie (HY)

LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis sind Lehrpersonen, die mit einer Teil-Lehrfunktion, in diesem Fall für die Ausübung der Lehrtherapie bzw. der Praktikumssupervision von der ÖGATAP bis auf weiteres bestellt sind.

Die Aufgabe eines/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für die Ausübung der Lehrtherapie ist die Vermittlung von Selbsterfahrung mit der Methode der Hypnosepsychotherapie.

Die Aufgabe eines/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für die Ausübung der Praktikumssupervision ist die Supervision des Praktikums (entsprechend dem Psychotherapiegesetz § 6 Abs. 2) mit der Methode der Hypnosepsychotherapie.

Voraussetzungen:

1. Der Beginn der Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis kann frühestens 2 Jahre nach Eintragung in die Liste des Bundesministeriums mit der Methode der Hypnosepsychotherapie erfolgen.
2. Die Erfüllung der geltenden Kriterien der ÖGATAP für die Bewerbung auf die Laufbahn zum Lehrtherapeuten bzw. zur Lehrtherapeutin mit partieller Lehrbefugnis sowie des Bewerbungsprocedures.
3. Der Vorschlag und die Zustimmung für die Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für HY durch die LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) im Rahmen der jährlichen LehrtherapeutInnen-Vollversammlung
4. 3 HY-Fallvorstellungen, die von zwei DozentInnen geleitet werden, mit schriftlicher Beurteilung der beiden LeiterInnen.
5. Teilnahme an einem LehrtherapeutInnenseminar (wird jedes 2. Jahr angeboten)
6. Während der Laufbahn weiterhin vor allem methodenspezifische fortlaufende Supervision und Fortbildung entsprechend der Fortbildungs-Richtlinie für PsychotherapeutInnen des Bundesministeriums für Gesundheit
7. Wissenschaftliche Tätigkeit: bezogen auf die HY mindestens 1 Artikel (in der Zeitschrift „Imagination“ oder in einer anderen anerkannten psychotherapiewissenschaftlichen Zeitschrift) oder 1 Vortrag im Rahmen der ÖGATAP-Seminare

8. Die Ernennung zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für HY kann frühestens fünf Jahre nach Eintragung in die Liste des Bundesministeriums mit der Methode der Hypnosepsychotherapie erfolgen.

9. Die erste Beschlussfassung erfolgt in der DozentInnenklausur nach der Zusammenschau, inwiefern die Kriterien für die Qualifikation erfüllt sind. Das sind:

- Die positive Evaluierung aller Schritte auf der Laufbahn.
- Das laufende aktive Engagement für die Ziele der ÖGATAP, - die Akzeptanz im Verein und in der DozentInnenschaft,
- die persönliche Eignung, die berufsethische Haltung,
- die Teamfähigkeit
- und die Kriterien der geltenden Fassung der LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum des Bundesministeriums für Gesundheit.

Nach Absolvierung der Laufbahnschritte allein besteht kein Rechtsanspruch für die Ernennung zum/zur LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis.

Die Gültigkeit des Beschlusses der DozentInnenschaft besteht erst nach Bestätigung im Vorstand.

2. Richtlinien für die Laufbahn zur/m LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) für Hypnosepsychotherapie

Die Aufgaben eines/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) für Hypnosepsychotherapie sind die theoretische und praktische Ausbildung, die Supervision, die Lehrtherapien (Einzel- und Gruppenselbsterfahrung) mit der Methode, die Leitung einer Ausbildungsgruppe, Aufnahmegespräche und das Therapeutenkolloquium.

Es ist nicht selbstverständlich, dass der Abschluss der Therapieausbildung die weitere Laufbahn zum LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) bedingt. Die Gesellschaft erlaubt sich, selbst diese Personen, die sie für geeignet hält, auszuwählen. Diese Personen werden meist, da sie durch besondere Verdienste und Leistungen auffallen (Therapeutenkolloquium, positives Auffallen in Seminaren, bei Supervisionen etc.), von anderen LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) für eine LehrtherapeutInnenlaufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenlaufbahn) vorgeschlagen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Berufung auf die Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenlaufbahn):

1. **Eintragung** in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums mit der Methode der Hypnosepsychotherapie
2. Zunächst erfolgt grundsätzlich die **Berufung auf die Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis für Hypnosepsychotherapie**: Das Kolloquium muss dafür **mindestens 2 Jahre** zurückliegen. In diesen 2 Jahren muss der/die AspirantIn an einer **kontinuierlichen Einzel- oder Gruppensupervision** in seiner Methode teilgenommen haben. Wenn der/die AspirantIn auf der LehrtherapeutInnenlaufbahn für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis 1 Jahr lang erfolgreich unterwegs war, kann frühestens die Berufung auf die Laufbahn für LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenlaufbahn) erfolgen (also 3 Jahre nach dem Kolloquium).
3. **Vorschlag und Zustimmung** der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) im Rahmen der jährlichen LehrtherapeutInnen-Vollversammlung für die Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis für Hypnosepsychotherapie. Die Schritte der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis können ab diesem Zeitpunkt **parallel** zu den Schritten der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis erfolgen.
4. Die endgültige Berufung eines/er Aspiranten/Aspirantin als LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) kann dann **frühestens 5 Jahre nach dem Kolloquium** erfolgen. Das heißt: Die eigentliche Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis dauert ab der Berufung auf die Laufbahn bis zur Ernennung als LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) mindestens 2 Jahre.

Procedere und Inhalte der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen):

Mentorenschaft:

Nachwuchs-LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis sollen sich ab dem Moment, in dem sie auf die Laufbahn kommen, selbst eine Lehrtherapeutin oder einen Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis aus dem Kreis der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis für Hypnosepsychotherapie als MentorIn suchen, der/die sie so lange begleitet und berät, bis die endgültige Ernennung zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis erfolgt ist. Darüber hinaus sollen alle Nachwuchs-LehrtherapeutInnen **Kontakt mit der Ausbildungsleitung aufnehmen**, um von Anfang an Transparenz in bezug auf erforderliche Ausbildungsnachweise zu haben.

a. Theorie (Erwerb eigener profunder theoretischer Kenntnisse der Methode und der zugehörigen Literatur; dieser Prozess muss bei den erforderlichen Co-Leitungen sichtbar werden).

b. Selbsterfahrung (Der in der eigenen Lehrtherapie begonnene SE-Prozess sollte weitergehen; er sollte sich in der Reflexionsfähigkeit des/r AspirantIn im Rahmen der erforderlichen Co-Leitungen niederschlagen).

c. Verständnis von Gruppen-Prozessen (sollte im Rahmen der Co-Leitungen sichtbar werden).

d. Therapeutenverhalten (als Modell für das Lernen der KandidatInnen). Zu diesem Zweck sollten AspirantInnen auf der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis möglichst viele Übungen im Rahmen ihrer Co-Leitungen zur Demonstration durchführen.

e. Gruppenerfahrung

Vor einer Berufung zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis müssen Kenntnisse und Fertigkeiten in **Gruppendynamik, Gruppenanalyse oder einer vergleichbaren Gruppen-Methodik** nachgewiesen werden (als solche gelten z. B. auch Hypnosepsychotherapie-Gruppen, in Gruppen-KIP und in ATP-Oberstufe, aber auch Gruppen in einer vom Ministerium anerkannten Methode mit tiefenpsychologisch-analytischer Orientierung wie z. B. Gruppenanalyse, dynamische Gruppentherapie, Psychodrama, Gestalttherapie). Verlangt wird der Nachweis von 60 Stunden Gruppen-Erfahrung in einer fortlaufenden Gruppe in einer dieser Methoden und von 80 Stunden Gruppenerfahrung in Blockform in einer dieser Methoden (z. B. 2 Wochen-Blöcke zu je 40 Stunden). Insgesamt sind damit **140 Stunden Gruppenerfahrung** nachzuweisen.

f. Wissenschaftliche Tätigkeit

AspirantInnen auf der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit in der von ihnen vertretenen Methode nachweisen. Als Nachweis für die wissenschaftliche Betätigung müssen **2 Vorträge** gehalten **oder 2 Publikationen** zur Methode (Hypnosepsychotherapie) vorgelegt werden. Fakultativ kann ein Vortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung auch durch die Abhaltung eines **W-Seminars** mit dem Schwerpunkt der Methode ersetzt werden. Erforderlich ist eine Absprache

mit dem/r MentorIn, den/die der/die AspirantIn sich aus dem Kreis der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) selbst gewählt hat.

g. Co-Leitungen:

Es sind im Rahmen der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis mindestens **8 Co-Leitungen** durchzuführen: **4 Hypnosepsychotherapie-Intensiv-Seminare und 4 Hypnosepsychotherapie-Fallvorstellungen**. Bei den Intensiv-Seminaren muss es sich mindestens um einen Hypnosepsychotherapie-Einführungskurs handeln. Jeweils eine Fallvorstellung-Co-Leitung und eine Co-Leitung bei einem Intensiv-Seminar können beim/bei gleichen/gleicher LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis absolviert werden. Bei den Fallvorstellung-Co-Leitungen ist darauf zu achten, dass der/die AspirantIn mindestens 1 Fall-Präsentation pro Fallvorstellung selbständig „führt“.

Nach Erfüllung aller erforderlichen Schritte bzw. aller Kriterien der jeweils gültigen Fassung der Lehrpersonen-Richtlinie für das Fachspezifikum des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, die durch die Ausbildungsleitung und die Ausbildungskommission geprüft werden und nach neuerlichem Beschluss durch die LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenschaft) für Hypnosepsychotherapie der ÖGATAP kann in der einmal jährlich stattfindenden Vollversammlung der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) der LehrtherapeutInnenstatus mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenstatus) für Hypnosepsychotherapie verliehen werden.